

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 4 / Soziales	54329 Konz, 19.01.2023
Status: öffentlich	Az.:	Nr.: 4S/1432/2023

Beratungsfolge:

02.02.2023 Verbandsgemeinderat Konz

Geplanter Neubau der Grundschule Tawern aufgrund fehlender Sanierungs- und Erweiterungspotentiale des Bestandsgebäudes - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Nach vorausgegangenen Beschlüssen in den entsprechenden Gremien der Verbandsgemeinde Konz als Schulträger wurde am 26. März 2021 der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule an der Grundschule Tawern zum 1. August 2022 gestellt.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2021 teilte das Ministerium für Bildung bereits mit, dass eine Option zur Einrichtung der Ganztagschule vergeben wurde.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 hat das Bildungsministerium mitgeteilt, dass die erteilte Option eingelöst werden kann und die Grundschule Tawern zum 1. August 2022 Ganztagschule wird.

Um dem erhöhten Bedarf durch eine weitere Klasse zum Schuljahr 2022/2023 und den zusätzlichen Räumen einer Ganztagschule gerecht zu werden, wurden zum neuen Schuljahr vorübergehend 4 Containerräume auf dem Schulhof der Grundschule Tawern bereitgestellt.

Eine Abstimmung mit der ADD Trier bezüglich des Rahmenraumbedarfs einer zweizügigen Grundschule in Ganztagschulform hat einen zum Bestand ergänzenden Raumbedarf von 1 Klassenraum, 1 Geschäftszimmer, 1 Elternsprech-/Arztzimmer, 1 Lehrmittelzimmer, 2 GTS-Räume und eine Mensa mit Ausgabeküche mit einem Gesamtflächenbedarf von **mindestens 320 qm** ergeben, die mittelfristig nachgerüstet werden müssen. Ferner ist die zurzeit im Bestandsgebäude fehlende Barrierefreiheit sicherzustellen.

Die Verwaltung hat in einer Bedarfsanalyse und in einer Machbarkeitsstudie die Möglichkeit der Erweiterung und Modernisierung des Bestandsgebäudes untersucht. Im Ergebnis ist ein Anbau an das bestehende Schulgebäude aufgrund fehlender Grundstücksflächen nicht umsetzbar. Zudem muss in der Umbauphase zusätzlicher Raumbedarf durch temporäre Containerräume auf zusätzlichen Freiflächen geschaffen werden. Sowohl auf dem Schulhof (Belegung des Schulhofes durch bestehende Containeranlage) als auch im direkt angrenzenden Umfeld ist dies nicht möglich. Eine konstruktive und gebäudetechnische Generalinstandsetzung des Bestandsgebäudes kann unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ebenfalls nicht befürwortet und als nachhaltig bewertet werden.

Zusammenfassend sind die Forderungen an einen bedarfsgerechten und den künftigen Anforderungen gerecht werdenden Schulstandort Tawern nur durch einen Neubau sicherzustellen.

Bei der daraufhin durchgeführten Potentialflächensuche nach einem neuen Standort hat sich aufgrund der verkehrlichen Anbindung, der Erweiterungsmöglichkeiten, der Nähe zu den Sportstätten und der Verfügbarkeit des Gelände im unmittelbaren Umfeld der jetzigen Tennisplätze als geeignet herausgestellt.

Da sich dieses Grundstück im Eigentum der Ortsgemeinde befindet, wäre eine Übertragung an die Verbandsgemeinde erforderlich.

Gem. § 82 Schulgesetz hat diese Grundstücksübertragung unentgeltlich zu erfolgen. Ferner hat die Ortsgemeinde die hiermit zusammenhängenden Kosten sowie die Kosten der Erschließung nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz zu übernehmen (Erschließung im Sinne der §§ 123 ff BauGB ist die für die Baureife eines Baugebietes erforderliche erstmalige Herstellung der örtlichen Straßen, Grünanlagen, Versorgungseinrichtungen (Elektrizität, Gas, Wasser) und Abwasseranlagen). Im Gegenzug hierzu wäre das jetzige Schulgelände ebenfalls unentgeltlich an die Ortsgemeinde zurück zu übertragen.

Aufgrund der Betroffenheit der Tennisplätze muss im Planungsverlauf geklärt werden, ob sie in die Überplanung integriert werden können. Die erforderliche Fläche wäre von der Übertragung an die Verbandsgemeinde auszuschließen.

Ein Wertausgleich für das vorhandene Schulgebäude samt Grundstück wird einvernehmlich unter Hinzuziehung eines Wertgutachtens zwischen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde ausgehandelt.

Der Ortsgemeinderat Tawern hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2023 einstimmig beschlossen, für den Neubau der Grundschule eine noch nicht vermessene Teilfläche von rund 7.000 qm im Bereich der jetzigen Tennisplätze gem. § 82 des Schulgesetzes unentgeltlich an die Verbandsgemeinde zu übertragen

Beschlussvorschlag:

„Da aufgrund einer vorliegenden Machbarkeitsstudie die Erweiterung und Modernisierung des Bestandsgebäudes auf dem bestehenden Schulgelände aufgrund fehlender Grundstücksflächen nicht umsetzbar ist und eine konstruktive und gebäudetechnische Generalinstandsetzung des Bestandsgebäudes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ebenfalls nicht befürwortet und als nachhaltig bewertet werden kann, stimmt der Verbandsgemeinderat einem Neubau des Schulgebäudes an dem vorgeschlagenen Standort zu.

Aufgrund der Übertragung der besagten Flächen durch die Ortsgemeinde an die Verbandsgemeinde wird im Gegenzug einer unentgeltlichen Übertragung des jetzigen Schulgrundstückes an die Ortsgemeinde ebenfalls zugestimmt.

Ein Wertausgleich für das vorhandene Schulgebäude wird einvernehmlich unter Hinzuziehung eines Wertgutachtens zwischen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde ausgehandelt.“